Landkreis Börde Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreis Börde über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage der LORICA Windpark Fliederberg OHG auf dem Flurstück 31/1 der Gemarkung Wenddorf

Gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG i. V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBI. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.11.2020 (BGBI. I S. 2428) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Der Landkreis Börde als untere Immissionsschutzbehörde hat der LORICA Windpark Fliederberg OHG mit Sitz in 39221 Bördeland OT Biere, Magdeburger Str. 7, mit Bescheid vom 21.09.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs ENERCON E-138 EP3, Nabenhöhe 131 m, Nennleistung 3,5 MW, Rotordurchmesser 138 m, Gesamthöhe 200 m auf dem Flurstück 31/1 der Gemarkung Wenddorf im Windpark Fliederberg erteilt.

Im Bescheid des Landkreis Börde vom 21.09.2022 (Az.: 70.10.00) wird folgendes verfügt:

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 19 Abs. 3 BImSchG i.V.m. Nr. 1.6. in Spalte c des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der LORICA Windpark Fliederberg OHG, Magdeburger Straße 7, 39221 Bördeland, vom 17.10.2019 mit letzter Ergänzung vom 10.09.2020 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritte entsprechend den nachstehenden unter II aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie der im Folgenden unter III festgesetzten Nebenbestimmungen (NB) die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs ENERCON E-138 EP3, Nabenhöhe 131 m, Nennleistung 3,5 MW, Rotordurchmesser 138 m, Gesamthöhe 200 m auf den Grundstücken

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten ETRS 89, Zone 32
WEA L1	Wenddorf	2	31/1	Rechtswert: 685.745
				Hochwert: 5.806.553

erteilt.

- 2. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BlmSchG ein, insbesondere
 - die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
 - die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
 - die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (Bundesanzeiger, BAnz AT 30.04.2020 B4)
 - die Genehmigung nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gemäß § 13 Abs. 1 BlmSchG nicht ein.

- 3. Der Bescheid wird unter aufschiebenden Bedingungen erteilt.
- 4. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
- 5. Für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides werden vom Landkreis Börde Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten wird gesondert entschieden.

Mit Schreiben vom 30.06.2022 wurde die Fortführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die WEA L1 angezeigt.

Die in der Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen und Pläne sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Im Abschnitt III des Genehmigungsbescheides hat die Genehmigungsbehörde Nebenbestimmungen festgelegt.

Das Vorhaben unterliegt gemäß Nr. 1.6.3 S der Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG wurde die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Mit den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt.

Die Bekanntmachung und der gesamte Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung können in der Zeit vom

vom 01.11.2022 bis einschließlich 14.11.2022

auf der Internetseite <u>www.uvp-verbund.de</u> und dort unter dem Titel "Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Fliederberg" eingesehen werden. Die Auslegung erfolgt in elektronischer Form gemäß den Vorgaben des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG).

Aufgrund des eingeschränkten Besucherverkehrs zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 / COVID-19 sollte vorrangig von der elektronischen Einsichtnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Daneben liegen die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom 01.11.2022 bis einschließlich 14.11.2022 am Standort der Genehmigungsbehörde während der jeweils angegebenen Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Landkreis Börde, Natur- und Umweltamt, Triftstr. 9-10, 39387 Oschersleben (Bode)

Montag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr Dienstag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr Mittwoch: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr Donnerstag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Freitag: 8:00 Uhr - 11:30 Uhr

Aufgrund des eingeschränkten Besucherverkehrs zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 / COVID-19 ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt unter Tel.: 03904 7240 - 4336 oder unter der E-Mail-Adresse immissionsschutz@landkreis-boerde.de erforderlich. Aus Sicherheitsgründen erhält max. nur eine Person Zutritt zur Einsichtnahme (Besucher ohne Termin erhalten keinen Zutritt).

Des Weiteren liegt der Bescheid bei der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Magdeburger Straße 40, 39326 Rogätz zur Einsichtnahme während folgenden Dienststunden aus:

Montag:

9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Dienstag:

9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Mittwoch: Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag:

9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Sprechzeiten

Dienstag:

9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Donnerstag:

9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr

Unterbleibt eine Auslegung, etwa aufgrund dann geltender etwaiger Beschränkungen durch die SARS-CoV-2 / COVID-19-Pandemie, ist in begründeten Fällen die Versendung des Bescheids auf konkrete Nachfrage möglich. Eine entsprechende Anforderung ist unter Tel.: 03904 7240 – 4336, Fax: 03904 7240 – 54150 oder schriftlich unter der E-Mail-Adresse immissionsschutz@landkreis-boerde.de gegeben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwände erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Börde, Sachgebiet Immissionsschutz, Triftstr. 9-10, 39387 Oschersleben (Tel. 03904 7240 - 4336, Fax: 03904 7240 - 54150, E-Mail: immissionsschutz@landkreis-boerde.de) angefordert werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahren wurden keine Einwendungen erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Triftstr. 9-10, 39387 Oschersleben (Bode) einzulegen.

Oschersleben, den 05.10.2022

M. Stichnot Landrat